

Änderung des Errichtungsbeschlusses der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Bek. d. MU v. 4.4.2019 – 26-22114/00-0006

- VORIS 28100 01 00 014 –

Bezug: Beschluss d. LReg vom 11.2.1988 (Nds MBl. S. 247), zuletzt geändert durch Beschl. v. 17.10.1995 (Nds. MBl. S. 1213) – VORIS 28100 01 00 014 –

Fundstelle: Nds. MBl. 2019 Nr. 16, S. 735

§ 1

Errichtung, Sitz

Mit Wirkung vom 1. 4. 1981 wird eine Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz mit Sitz in Schneverdingen, Hof Möhr, Landkreis Heidekreis, errichtet.

§ 2

Rechtsform

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie untersteht unmittelbar der Aufsicht des zuständigen Ministeriums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz dürfen nur für die Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz nimmt in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen, den Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und anderen entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes folgende Aufgaben wahr:

1. Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen sowie Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen, indem

sie Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Workshops, Seminaren und Tagungen durchführt.

2. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt-, Naturschutz- und Nachhaltigkeitsbelange und die Ausbildung von Multiplikatoren im Bereich Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung; insbesondere als Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) für Niedersachsen, als Träger eines Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) sowie über eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

3. Förderung der wissenschaftlichen Naturschutzforschung und des Erkenntnisaustausches hierüber, indem sie Forschungsvorhaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anregt und unterstützt, eigene Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt.

4. Mitwirkung bei der Ausbildung des Fachbereichs Landespflege der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste.

5. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe fachbezogener Veröffentlichungen.

§ 5

Organisation

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz hat eine Direktorin oder einen Direktor und einen Beirat.

§ 6

Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor leitet die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Akademie.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat berät die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz hinsichtlich der Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der in § 4 genannten Aufgaben der Akademie. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Der Beirat besteht, abgesehen von den Ehrenmitgliedern nach Absatz 4, aus 13 Mitgliedern, nämlich

1. ein Mitglied für die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis;
2. ein Mitglied für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände;
3. ein Mitglied für den Verein Naturschutzpark Lüneburger Heide e.V.;
4. drei Mitglieder für die anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG;
5. ein Mitglied für die mit Fragen des Natur- und Umweltschutzes befassten berufsständischen Vereinigungen;
6. ein Mitglied der Landwirtschaftskammer Niedersachsen;
7. ein Mitglied für die Niedersächsischen Landesforsten;
8. ein Mitglied aus dem FÖJ-Beirat;
9. bis zu drei Mitglieder aus wissenschaftlichen Fachbereichen. Dabei müssen insbesondere die Fachgebiete
 - Naturschutz und Landschaftsplanung,
 - Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung,
 - Tierökologie und Vegetationskunde

vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom zuständigen Ministerium berufen, wobei die Mitglieder zu Absatz 2 Nrn. 1 bis 8 dem zuständigen Ministerium von den entsendenden Institutionen vorgeschlagen werden. Die Berufung gilt für fünf Jahre. Die Mitwirkungsdauer eines Beiratsmitgliedes soll zwei Berufungsperioden nicht überschreiten. Die Besetzung des Beirates soll entsprechend § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz erfolgen.

(4) Das zuständige Ministerium kann natürliche Personen, die sich um die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht ernennen.

(5) Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das zuständige Ministerium erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(8) Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Weitere Vertretungen des Landes Niedersachsen können mit beratender Stimme an der Sitzung des Beirates teilnehmen.